



Regierungsrat

Luzern, 03. November 2015

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 73**

Nummer: P 73
Eröffnet: 03.11.2015 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 03.11.2015 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1271

Postulat Meyer Jörg und Mit. über die Auskunft durch das jeweilige Fachdepartement bei der Information und Beratung von Budget, Aufgaben- und Finanzplan und Jahresrechnung**A. Wortlaut des Postulats**

Der Regierungsrat wird gebeten, bei der Information der Öffentlichkeit über das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan und die Jahresrechnung vermehrt auch durch das jeweils fachlich zuständige Regierungsratsmitglied Stellung zu beziehen.

Der Regierungsrat wird auch gebeten, bei der Beratung des Budgets, des Aufgaben- und Finanzplans und der Jahresrechnung im Kantonsrat vermehrt auch durch das jeweils fachlich zuständige Regierungsratsmitglied Stellung zu beziehen.

Begründung:

Die vergangenen Wochen und Monate haben deutlich gezeigt, dass es ein Umdenken in der öffentlichen Kommunikation und in der Information des Parlamentes zu Budget oder AFP braucht. Die Kommunikations- und Informationsblockade durch die Regierung schädigen das allgemeine Vertrauen in die Politik. Die alleinige Zuständigkeit für die Kommunikation beim Finanzdirektor führt zu unnützen Weiterverweisen und inhaltlich unvollständigen oder allgemeinen Stellungnahmen. Die Öffentlichkeit und das Parlament haben Anrecht auf Auskunft durch die inhaltlich Verantwortlichen. Nicht die technisch-formale, sondern die politisch-inhaltliche Optik soll führend sein.

Bei der Beratung des Voranschlags, dem Aufgaben- und Finanzplan oder Jahresrechnung und -bericht im Gesamt-Kantonsrat ist es so, dass die Stellungnahme des Regierungsrates zu Anträgen und Fragen im Rahmen der Kantonsratsdebatte jeweils durch den Finanzdirektor erfolgt. Dies ist grundsätzlich sinnvoll und unbestritten, handelt es sich doch meistens um Vorlagen, für die sich das Finanzdepartement verantwortlich zeichnet.

Bei vielen Anträgen und in der Beratung ist es aber so, dass nebst den rein finanziellen Auswirkungen auch wichtige fachliche und inhaltliche Aspekte eine zentrale Rolle spielen. Hier wäre es oftmals befriedigender, wenn anstelle des Finanzdirektors oder ergänzend auch das jeweils fachlich zuständige Regierungsratsmitglied Stellung beziehen würde. Dies ist nicht einfach gegeben durch die Vertretung der Fachdepartemente in den jeweiligen Kommissionen, da es sich oft auch um Anträge oder Anfragen handelt, die in den Kommissionen nicht behandelt wurden und somit auch keine Stellungnahme durch das Fachdepartement erfolgen konnte.

Aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Kantonsratsdebatte zu Budget und AFP ist die Dringlichkeit gegeben.

Meyer Jörg
Fanaj Ylfete
Frank Reto
Zurbriggen Roger
Baumann Markus
Kottmann Raphael
Züsli Beat
Truttmann-Hauri Susanne
Schär Fiona
Roth David
Candan Hasan
Meyer-Jenni Helene
Budmiger Marcel
Krummenacher Martin

Odermatt Marlene
Zemp Baumgartner Yvonne
Schneider Andy
Fässler Peter
Pardini Giorgio
Reusser Christina
Hofer Andreas
Lang Barbara
Huser Barmettler Claudia
Bühler Adrian
Wismer-Felder Priska
Odermatt Markus
Galliker Priska
Grüter Franz

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Wir haben diese Frage bereits mit dem Postulat Nr. 636 von Jörg Meyer vom 27. Januar 2015, welches der Kantonsrat in der Juni-Session abgelehnt hat, beantwortet und halten an dieser Antwort fest:

Gemäss § 78a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (KRG; SRL Nr. 30) beziehungsweise § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. 600) erstellt der Regierungsrat jährlich den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und legt ihn dem Kantonsrat zur Genehmigung vor. Ebenfalls unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat den Jahresbericht zur Genehmigung (§ 80 Abs. 1 und § 80a Abs. 2 KRG und § 18 Abs. 3 FLG).

Zuständig für den Entwurf des AFP mit dem Voranschlag sowie den Entwurf der Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrates ist das Finanzdepartement (§ 50 Unterabsatz b FLG). Es ist insgesamt für die Führung des Finanzhaushaltes zuständig (§ 4 Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen; SRL Nr. 37). Jedes Mitglied des Regierungsrates vertritt die Geschäfte aus dem Aufgabenbereich seines Departementes, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin diejenigen aus dem Aufgabenbereich der Staatskanzlei (§ 4 Geschäftsordnung des Regierungsrates, GORR; SRL Nr. 35). Dies gilt für die Mitglieder des Regierungsrates auch im Kantonsrat; diese sind gemäss § 39 KRG verpflichtet, an den Sitzungen des Kantonsrates teilzunehmen, soweit die Beratungen den Zuständigkeitsbereich ihres Departementes betreffen.

Gemäss § 21 KRG bereiten die Kommissionen die Sach- und Aufsichtsgeschäfte des Kantonsrates vor. Sie beraten die Geschäfte vor, machen oder veranlassen die notwendigen Abklärungen, erstatten dem Kantonsrat Bericht und stellen Antrag. Der zuständige Departementvorsteher nimmt in der Regel an den Kommissionssitzungen teil. Er hat Antragsrecht und beratende Stimme (§ 24 Abs. 1 KRG). Die Vorberatung des AFP und des Jahresberichts fällt in den Aufgabenbereich der Planungs- und Finanzkommission (PFK, § 24 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Kantonsrat, GOKR; SRL Nr. 31). Die andern ständigen Kommissionen nehmen zuhanden der Planungs- und Finanzkommission zum AFP und zum Jahresbericht Stellung, soweit es ihren Sachbereich betrifft (§ 28 Abs. 1 GOKR).

Der AFP mit Voranschlag sowie entsprechend der Jahresbericht (Teil II, Jahresrechnung) enthalten 45 Aufgabenbereiche mit den Voranschlagskrediten beziehungsweise der entspre-

chenden Rechnung dazu. Jeder dieser 45 Aufgabenbereiche ist einer ständigen Kommission zugewiesen. Die zuständige Kommission berät im AFP- sowie im Jahresabschlussprozess jährlich die zugewiesenen Aufgabenbereiche. Bei diesen Beratungen ist der zuständige Departementsvorsteher mit Experten aus der Verwaltung in der Regel anwesend. Die PFK berät den AFP und den Jahresbericht als Gesamtdokument. Bei diesen Beratungen ist der Finanzdirektor anwesend. Zudem werden die weiteren Regierungsräte in ihren Bereichen angehört. Weiter entscheidet die PFK über die Anträge der andern Fachkommissionen und nimmt deren Stellungnahme zur Kenntnis. Der Präsident der PFK legt bei der Behandlung in der Kantonsrat-Session dem Kantonsrat das Beratungsergebnis der PFK dar.

Dieses Vorgehen in der Beratung des AFP und des Jahresberichtes wird seit der Einführung der ständigen Kommissionen im Jahr 1999 angewendet. Die Einführung dieser Kommissionen diene zum einen der Erhöhung der Fachkompetenz des Parlaments und damit dessen Stärkung gegenüber der Verwaltung und zum andern der effizienteren Ratsarbeit (vgl. dazu Botschaft zur Änderungen der Staatsverfassung über die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates sowie damit zusammenhängender Gesetzesänderungen, B 106, vom 16. November 1997, GR 1998 S. 42). Die ausführliche Beratung dieser Vorlagen erfolgt in fachspezifischer Hinsicht in Anwesenheit des jeweiligen Departementsvorstehers in den Fachkommissionen und mit Blick auf den Gesamtfinanzhaushalt in der zuständigen Finanzkommission PFK unter Anwesenheit des Finanzdirektors. Die Mitglieder der unterschiedlichen ständigen Kommissionen haben die Möglichkeit, unter Wahrung des Amtsgeheimnisses ihre Fraktion über die Kommissionsverhandlungen zu informieren (§ 29 KRG). Mit diesem Vorgehen wird die vertiefte, detaillierte Beratung in den Kommissionen vorgenommen, wo jeweils auch die entsprechenden Departementsvorsteher Stellung beziehen können. In der Parlamentsberatung steht danach die Behandlung der Gesamtvorlage im Vordergrund, weshalb diese vom zuständigen Finanzdirektor vertreten wird. Die Forderung des Postulats, dass auch in der Ratssitzung die jeweils fachlich zuständigen Regierungsratsmitglieder Stellung zu beziehen haben, würde zu einer Wiederholung der Fachberatung in der Parlamentssitzung führen. Daraus ergäben sich Doppelspurigkeiten in der Beratung, welchen mit der Einführung der ständigen Kommissionen gerade entgegengewirkt werden wollte.

Aus diesen Gründen beantragen wir die Ablehnung des Postulats.